

Amnestie, welche den „aufgeworfenen Landrätthen“ gehorcht hatten. Krems konnte den neuen Landesheerrn ohne Bangen begrüßen, es trug das Banner unverbrüchlicher Treue auch durch diese Wirrsale, und stand wie immer auf der Seite des guten Rechtes, der angestammten Dynastie.

11. Kapitel.

Privilegien der Stadt.

Die Treue und Opferwilligkeit, welche die Stadt Krems seit Kaiser Rudolph I. den Landesfürsten bewies, fand von Seite derselben die verdiente Anerkennung. Namentlich goß Friedrich III. das Füllhorn der Gnaden über die treue Stadt aus und schenkte ihr eine Reihe von Auszeichnungen und Privilegien. Einige derselben, wie die Befreiung von Zoll und Mauth, die Ladstätte und Salzniederlage, hatten den Zweck, der Stadt als Lohn für ihre Leistungen materielle Vortheile zuzuwenden; andere waren eben nur ehrenvolle Auszeichnungen. Wir lassen sie nun in chronologischer Ordnung folgen.¹⁾

1.

Rudolph I., röm. König, ertheilte 1277 den Bürgern von „Chrems“ für ihre unversehrte Treue und Ausdauer einer makellosen Ergebenheit²⁾ das Privilegium, daß sie jederzeit berechtigt sein sollen, die Mauth an der Brücke unter dem Stein³⁾ einzufordern und einzunehmen, so lange sie ihrer zur Herstellung der Befestigung der Stadt bedürfen.⁴⁾

2.

Rudolph III., Herzog von Oesterreich, bestätigte 1305 die den Städten Chrems und Stain von König Rudolph verliehenen und von König Albrecht anerkannten Freiheiten und ertheilte ihnen neue Rechte, wie sie

¹⁾ Von 19 Privilegien liegen noch die Originale vor. Dr. Strobl, Professor an der n. ö. Landes-Oberrealschule zu Krems, hat die wichtigsten derselben in der bereits citirten „Gesch. von Krems und Stein im Mittelalter“ (1881) in diplomatisch treuer Transcription zum Abdruck gebracht und damit den Grund zu einem Urkundenbuch der Stadt gelegt.

²⁾ „fidei puram et devotionis incontaminatae constantiam.“

³⁾ „mutam pontis sub lapide in chrems.“ Die Mauth in (Hohen) - Stein wird schon 1076 in dem Stiftbriefe des Stiftes St. Nicolaus bei Passau erwähnt. Ein Zolltarif für die Mauth in Stein datirt von Herzog Leopold dem Heiligen. (Raupach, Script rer. aust. II. 106.)

⁴⁾ Viennae, 12. Juni 1277. (Orig. Stadtarch.) Inserirt in einer Original-Pergament-Urkunde des Stadtarchives ddo. Wien, 5. Feb. 1472. (Strobl, Beil. II.)

den Wienern von Rudolph und Albrecht gegeben wurden.¹⁾ Diese Rechte waren im Wesentlichen folgende. Ein Bürger, der 50 Pfund liegenden Grundes innerhalb der Mauern und des Grabens der Stadt hat, bedarf im Falle einer Criminalklage keines Bürgen; der Richter soll ihn nach dem alten Recht der Städte innerhalb drei Tagen vorladen, so daß er zu dem vierten Layding endlich antworte. Ohne Zeugenbeweis darf über ihn vom Richter kein Urtheil gefällt werden. — Jedes Bürgers Haus ist ein unantastbares Asyl für den Herrn und den Gast, dessen Recht er mit seinen Waffen vertreten kann. Wer es verletzt, gebe zu der Stadt zehn Pfund Pf. und ebensoviel dem Richter. — Die Witwe eines Bürgers behält die Kinder in ihrer Gewalt, heiratet sie wieder, so soll es der Stadt zum Nutzen sein und den Kindern, im entgegengesetzten Falle stelle der Rath einen Vormund für die Kinder auf. — Ohne Willen des Rathes soll Niemand eine Schenkung an ein Kloster machen, es sei denn, das Kloster verkaufe das liegende Gut binnen Jahresfrist an einen hiesigen Bürger. — Stirbt ein Fremder hier ohne Testament so hafte der Wirth für dessen Vermögen, meldet sich binnen Jahresfrist Niemand um das Erbe, so falle die Hälfte der Stadt zu, die andere Hälfte diene zu frommen Stiftungen. — Kein Fremder betrete mit gespanntem Bogen die Stadt oder trage eiserne Pfeile in der Hand. — Freier Markt soll sein für Fleisch und Brot. In der Stadt soll niemand Wecken oder andres Brot backen außer er habe der Bäcker Recht. Man kann sowohl grünes wie gepökeltes oder geselchtes (pechernes) Fleisch feil haben, aber auf psinnichtes Fleisch müssen die Käufer eigens aufmerksam gemacht werden.

3.

An demselben Tage, an welchem obige „Santbest“ ausgestellt wurde, verlieh Herzog Rudolph III. den Städten Chrems und Stain alle Gerechtigkeiten, Ehren und Würden gleich der Stadt Wien in Anerkennung ihrer oft bewährten Treue; er wolle die Bürger der Städte damit ehren, „als si des wol wirdich sint“.²⁾ Wir heben folgende Rechte heraus: Der vom Herzog gesetzte Richter soll sich nicht erlauben die Rechte und Freiheiten der Städte zu verletzen. Doch soll auch der Richter in seinem Amte nicht beirrt werden. — Niemand soll in einer Eisenrüstung in den Städten einen Bürger fahnden. — Jeden Streit über das Burgrecht schlichte der Richter hier. — Kein Bürger soll vor einem anderen

¹⁾ Wien, 24. Juni, 1305. (Orig. Stadtarchiv.) Strobl Beil. IV. Stadtrechtsurkunde.

²⁾ Vgl. Eberle, Die Freibriefe der Stadt Krems. (Bl. für Landeskunde 1865. S. 265 ff.)

Richter als dem der hiesigen Städte gerichtet werden. — Dasselbe gilt von den Lehnern, diese stehen unter ihrem Lehensherrn. — In Angelegenheit der Weingärten hat der Bergmeister die erste Auctorität. — Der Weinbau als Haupterwerbsquelle der Bürger werde geschützt in aller Hinsicht. Man belaste Niemand mit unbilligen Gebühren, damit er seinen Grund bei Bau erhalten kann. — Jeder Bürger soll frei sein und berechtigt als Zeuge, als Kläger, als Lehensherr oder als Lehensmann nach Umständen aufzutreten. — Der auf die Handfest beidete Rath, in dessen Mitte der Richter, bestehe aus 20 Mann, die sollen Gott und das Beste der Städte vor Augen haben. — Sie sollen die Sakung für alle Feilschaften machen. — Ihre mit dem Stadtsiegel versehenen Urkunden haben Rechtsgiltigkeit im ganzen Lande. — Keiner komme in den Rath, außer er habe Haus und Hof, Weib und Kind in einer dieser Städte. — Der Rath halte jede Woche eine oder zwei Sitzungen und betrachte die Förderung der Städte. — Da das Wohl der Städte zu besorgen, vom Fürsten an den Rath hier übertragen ist, so möge sich dieser hüten, daß die Städte in keiner Art Schaden nehmen, und die Freiheit derselben nicht zerbrochen werde. — Ein unfolgsamer ausschweifender Bürgersohn werde mit Gefängniß vom Rathe gebessert. — Vom Rathsbeschluß gibt es nur die Berufung an den Landesfürsten. — Wer einen Proceß beginnt, schwöre vorher Trug und Arglist ab. — In der Nähe der Städte soll Niemand eine Burg oder einen Thurm bauen, die lezthin gebauten werden abgebrochen. — Der Richter bediene sich einem Bürger gegenüber keines Schergen oder eines andern von seinem Gesinde. — Folgt der officielle Schluß und die Namen von 16 Zeugen aus dem Prälaten- und Adelsstande.¹⁾

4.

Herzog Rudolph III. überließ 1308 aus Gnade den Bürgern beider Städte die Wagenmauth zu Stein, zu Besserung der leztgenannten Stadt, „wo dessen Nottürftig ist“.²⁾

5.

Albert II., Herzog von Oesterreich, befreite 1349 durch ein Privilegium die Stadt Krems von der Brückenmauth über den Kamp.³⁾

¹⁾ Wien, 24. Juni 1305. (Orig. Stadtarch.) Strobl, Beil. V. Stadtrechtsurkunde. Daß die zwei Handfesten (2 und 3) an demselben Tage auf zwei verschiedenen Urkunden verliehen wurden, erklärt sich aus graphischen Gründen, weil nämlich der Raum eines Pergamentbogens zur Aufnahme aller Artikel nicht ausreichte. Die Artikel (60 + 38) sind in keine Ordnung gebracht, der Schreiber ließ in dieser Hinsicht nur Zufall und Laune walten. (Strobl, a. a. D. 1881, S. 23.)

²⁾ 1308, 30. Nov. (Copie im Pfarrarchiv.)

³⁾ Lengbach, 28. Aug. 1349. (Stadtarchiv.) Strobl, Beil. VI.

6.

Albert, Herzog von Oesterreich, gab 1353 der Stadt Krems das Privilegium, jährlich am St. Jacobstag Fahrmarkt zu halten.¹⁾ Herzog Rudolph bewilligte 1359, daß dieser Fahrmarkt acht Tage vor Jacobi beginne und acht Tage nach Jacobi enden solle „zur Förderung und Besserung derselben Stadt“.²⁾

7.

Rudolph IV., Herzog von Oesterreich, bewilligte 1360 der Stadt die Grundherrlichkeit sammt Laudemialgebühren und verordnete, daß alle Geistlichen und Weltlichen, welche in der Stadt oder Vorstadt Häuser und Höfe haben, die Bürger der Stadt als Grundherren erkennen und bei allen Veränderungen denselben „die Grunddienst“ entrichten, ansonst ein Mark Goldes als Strafe zahlen sollen.³⁾

8.

Im Jahre 1390 ertheilte Herzog Albrecht III. der Stadt ein Privilegium, daß kein Bürger von Krems, er möge was immer verbrochen haben, irgendwo mit Leib oder Gut solle aufgehalten werden, sondern er sei nach Krems zu stellen und dort nach Recht vor dem herzoglichen Richter zu richten.⁴⁾

9.

Auf Vorstellung der Bürger, daß der zu Jacobi bewilligte Fahrmarkt der Stadt „nicht kunnleich noch nutzleich wer“, verlegen die Herzoge Wilhelm und Albrecht 1396 den Fahrmarkt auf Bitte der Bürger vom St. Jacobstage auf Simon und Juda.⁵⁾

10.

Auf die Bitte der Bürger, ihnen zum Nutzen der Stadt zwei Fahrmärkte zu gestatten, bestätigten 1402 die Herzoge Wilhelm und Albrecht der Stadt Krems die beiden Fahrmärkte, nämlich den ersten auf St. Jacobstag im Schnitt, den sie vormals gehabt, und den andern auf St. Simonis- und Judastag im Herbst, und zwar jeglichen Fahrmarkt acht Tage vor und acht Tage hinnach.⁶⁾

¹⁾ Wien, 25. Mai 1353. (Stadtarchiv.)

²⁾ Krems, 11. April 1359. (Stadtarch. Strobl, Beil. VIII.)

³⁾ Wien, 20. Aug. 1360. Stadtarch. Strobl, Beil. IX. (Ablösung der Burgrechte.)

⁴⁾ Wien, 5. Juli 1390. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XVI.

⁵⁾ Wien, 30. August 1396. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XIX.

⁶⁾ Wien, Samstag nach St. Ulrich 1402. (Stadtarch.)

11.

Die Herzoge Wilhelm und Albrecht verpflichteten 1402 alle in den beiden Städten wohnenden Erwerbsleute auch die Stadtklasten mitzutragen.¹⁾

12.

Herzog Albrecht ertheilte 1416 den beiden Städten das Privilegium, alljährlich einen Bürgermeister zu wählen.²⁾

13.

König Ladislaus verlieh 1453 der Stadt ein neues Wappen, nämlich die zwei Schilde von Oesterreich, roth und weiß in einer gelben Feldung, jedoch mit Hinweglassung des Baumes zwischen den bemeldeten Schildern, der von alters her angebracht war.³⁾ — Desgleichen erlaubte er der Stadt „für ewiglich“ für das Stadtsiegel rothes Wachs zu gebrauchen.⁴⁾

14.

Kaiser Friedrich III. erlaubte 1463 die Niederlage allerlei Kaufmannswaaren mit all den Rechten wie zu Wien.⁵⁾

15.

Kaiser Friedrich III. verlieh 1463 den Städten das Wappen des doppelten goldenen Adlers mit einer kaiserlichen Krone; ferner den Titel: „ersame, weise, unsre liebe und getreue“, so die von Wien vor ihrem unehrbaren Handel gebraucht haben; dann das Recht, mit rothem Wachs zu siegeln, welches der Stadt Wien genommen worden; endlich das Recht, jedes Jahr zu Weihnachten einen Bürgermeister mit Zetteln zu wählen, wie dies zu Wien geschieht, vorbehaltlich der landesfürstlichen Bestätigung. Wer dawider thut, verfällt in eine Strafe von 20 Mark ledigen Goldes, wovon die Hälfte der kais. Kammer, die andere Hälfte der Stadt Krems zu bezahlen ist. Motivirt ist die Auszeichnung durch „den getreuen und fleizzigen beistand“.⁶⁾

16.

Kaiser Friedrich III. gab 1463 den beiden Städten das Münzrecht und erlaubte ihnen ganze und halbe Pfennige zu schlagen. Münzmeister,

¹⁾ Wien, 10. Juni 1403. Strobl, Beil. XXII.

²⁾ Wien, 8. April 1416. Strobl, Beil. XXIII.

³⁾ Wien, 26. Mai 1453. Strobl, Beil. XXIV.

⁴⁾ Wien, 28. Mai 1453. Strobl, Beil. XXV. Die alten Siegel waren grün in weißem Wachs.

⁵⁾ Neustadt, 13. Jan. 1463. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XXVII.

⁶⁾ Neustadt, 1. April 1463. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XXVIII. — So lange Stein in feindlichen Händen war, blieb das Privilegium des doppelten Adlers auf die Stadt Krems beschränkt. (5. Juli 1487. Stadtarch.)

Anwalt, Eisengraber, Eisenhüter und andere Anwalt dazu zu setzen und zu entsetzen, behielt sich der Kaiser bevor.¹⁾

17.

Kaiser Friedrich III. erlaubte 1463 „zur ergebung und von aufnemens wegen“ zwischen den beiden Städten Krems und Stein Häuser und Wohnungen zu bauen, und erklärte solche Häuser auf zwölf ganze Jahre steuerfrei.²⁾

18.

Kaiser Friedrich III. erlaubte 1463 den Städten, „damit si ir gewerb und hendel dest statlicher treiben, und ir narung gewinnen mügen“, daß sie daselbst zu Krems oder Stein, zwischen beiden Städten oder wo ihnen das an denselben Enden am besten fuget, eine Brücke über die Donau schlagen; sie sollen Mauthen, Bruckrecht und alle andern Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten wie die Wiener für die Donaubrücke zu Wien haben. Die Hälfte der Gefälle sei wie bei der Donaubrücke in Wien dem Landesfürsten zu zahlen, der auch Bruckmeister, Mauthner und Gegenschreiber einsetzt.³⁾

19.

Kaiser Friedrich III. gestattete 1463 den Bürgern, Kaufmannsgüter über Zell nach Venedig oder von dort hieher zu schaffen mit dem Stapelrecht, die Waaren zu verkaufen und zu vertreiben, „nur nicht bei denen, die unsere Widersacher sind“. Mauth und Zoll sollen sie gebührend geben. Motivirt ist diese Gnadenbezeugung (wie jene des Münzrechtes) durch die getreuen Dienste und den Beistand gegen die Widersacher, insbesondere „zu unsern auskomen aus dem bösen, in unser purgk zu Wienn, darinn wir mit sambt unserm lieben Gemahl Eleonoren Römischen Kayserin und Maximilianen unsern unerzogenen Sun durch etlich unser Landleit in Ostereich und die von Wienn gröblich unpillich und ungetreulich fürgenommen worden.“⁴⁾

20.

Kaiser Friedrich III. gab 1487 der Stadt Krems in Anerkennung des treuen Beistandes in den vergangenen Kriegsläufen und in dem Kriege gegen den König von Ungarn und daß sie auch ferner zu ihrem rechten Herrn und Landesfürsten halten möge, die Mauthfreiheit in allen Erbländern für den Kauf und Verkauf ihrer Weine und Waaren.⁵⁾

¹⁾ Neustadt, 15. Juni 1463. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XXIX.

²⁾ Neustadt, 15. Juni 1463. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XXX.

³⁾ Neustadt, 17. Juni 1463. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XXXI.

⁴⁾ Neustadt, 29. Dec. 1463. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XXXII.

⁵⁾ 1487, 6. Juli, Nürnberg. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XXXIV.

21.

Kaiser Friedrich III. gestattete 1488 den Bürgern der Stadt Krems die Niederlage und den Handel mit Gmundner Salz, „so etwan unser burger zu Stain in derselben stat gehabt.“¹⁾

22.

Kaiser Friedrich III. befreite 1492 die Bürger von Krems von der Brückenmauth in Stein für ihre Person, Hab und Gut, sie mögen reiten, gehen oder fahren. Motivirt ist diese Gnade durch die getreuen und fleißigen Dienste, so die Stadt „in menigvaltig weg tan, besunder daz sie dieselbe Unsere Statt durch ettwil krieg zu Unfern handen errett.“²⁾

23.

Sämmtliche angeführten Privilegien und Freiheiten, „so si umb ired verdins willen von Uns und Unfern vordern am Reich und Fürsten von Oesterreich erworben haben“, (24 an der Zahl) bestätigte Kaiser Friedrich III. 1493 in einer Universalcharte mit goldener Bulle. Als besondere Verdienste werden darin hervorgehoben, daß die Bürger von Krems nicht gegen ihn (Kaiser Friedrich) nach Neustadt zogen, als er Vormund des weil. Königs Ladislaus war, noch den Zdenko von Sternberg, während der Kaiser in seiner Burg zu Wien belagert gewesen, in die Stadt einließen, woraus „viel Unrat“ für Land und Leute entstanden wäre; daß sie sich von den Belagerungen des Königs Mathias von Ungarn, der etliche Jahre alle Strassen um Krems innegehabt, und des Königs Podiebrad von Böhmen errettet und ihren rechten Erbherrn und Landesfürsten „mit darstrecken ihrer leib und guts albeg erlich gehalten tan.“³⁾

24.

Kaiser Maximilian I. verlich an den Rath beider Städte die Gerichtsbarkeit „das malefiz berurend“, in Anerkennung der getreuen und willigen Dienste, „so sie und ir vorsehern uns, unsern vordern und unserm loblichen Haus Osterreich in menigfeltig weeg unverdroffenlichen erzaiht und getan.“⁴⁾

¹⁾ Bei Bucholt in Flandern 21. Juli 1488. Strobl, Beil. XXXV. (Stadtarch.) Dieses Patent wurde vom Kaiser Maximilian I. 1495, weil es den Wohlstand der Stainer gefährdete, aufgehoben. (Mittw. nach Maria Lichtmess 1495, Wien, Stadtarch.) Mit einer bestimmten Quantität Salz zu handeln, war der Stadt Krems des Wasserchadens wegen von Herzog Albrecht 1434 bewilligt worden. (Kinzl, Chronik. S. 43.)

²⁾ 1492, 11. Decemb., Linz. (Stadtarch.) Strobl, Beil. XXXVI.

³⁾ 1493, 13. Jän., Linz. Die „Pancharta“ im Stadtarchiv besteht aus 14 Blättern Pergament; eine Abschrift vom Jahre 1731 auf 27 Pergamentblättern. (Strobl, Beil. XXXVII.)

⁴⁾ 5. Mai 1505 ohne Ausstellungsort. (Strobl, Beil. XXXVIII.)

Die Freiheitsbriefe mußten bei jedem Regentenwechsel erneuert werden. Bestätigungen der Freiheiten der Stadt Krems ertheilten 1396 die Herzoge Wilhelm und Albrecht; 1412 Herzog Albrecht, 1453 König Ladislaus, 1558 Ferdinand I., 1639 Ferdinand III., 1660 Leopold I., 1706 Joseph I., 1712 Carl VI., 1742 Maria Theresia. In der Bestätigung von Kaiser Ferdinand III. wird besonders die „Treue und Fidelitet“ hervorgehoben, damit die Stadt bei und unter für vergangene Rebellion, Kriegs- und Feindesgefahr, neben Ausstehung vieler Bedrängniß und Aufsehung des Thronen jederzeit standhaftig bei ihrem Landesfürsten verharrete“. — In der Bestätigung von Maria Theresia werden erwähnt: „die standhaften Dienste, welche die Stadt in den Schweden- und Türkenkriegen mit Aufsehung Gut und Bluts zu ihrem besonderen Nachruhm geleistet; desgleichen, was sie durch Beförderung deren häufigen Soldaten-Durchzügen, Proviand- und Munitions-Lieferungen und in mehr andere Wege allwärts treugehorsamst erwiesen“. — Unter Kaiser Franz I. erfolgte eine einfache Hofdecretsintimation, daß Se. Majestät die Privilegien zu bestätigen geruht habe.¹⁾

Für die Erneuerung der Privilegien war eine Taxe zu bezahlen. Diese betrug im 17. Jahrhundert 201 fl. Unter der Regierung des Kaisers Leopold I. erhöhte das n. ö. geheime Hofkanzleitarant den Betrag auf 500 fl. Dagegen erlaubte sich der Magistrat eine Gegenvorstellung zu machen und um Moderirung der Summe zu bitten; doch die Bitte wurde nicht gewährt. Der Magistrat wiederholte die Bitte mit der Motivirung, daß bei den gegenwärtigen hochbedrängten Zeiten von der Stadt die erhöhte Taxe nicht aufgebracht werden könne, zumal sie im Schwedenkriege so viel gelitten habe.²⁾ Ob die Bitte erhört wurde, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

Manchmal wurden die Freiheitsbriefe von der Regierung in Originali abverlangt. 1460 entschuldigte sich die Stadt bei Kaiser Friedrich III., daß sie nicht schon früher diesem Wunsche entsprochen habe damit, daß dies „wetterhalben von wegen des Eis in der Donau und unsicherheit über Land nicht füglich hat geschehen mügen.“ Auf Verordnung desselben Kaisers mußte die Stadt ihre sie betreffenden Documente selbst aufbewahren und die gemeinschaftlichen Urkunden unter beiderseitiger Sperre halten (1492).³⁾

¹⁾ 1795, 5. Sept. (Stadtarch.)

²⁾ 1707, Miss. Protocoll.

³⁾ Von 19 Privilegien werden noch jetzt die Original-Urkunden im hiesigen Stadtarchive aufbewahrt. Einige minder wichtige Diplome wurden hier weggelassen.